



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (Statuten SSV)

Ausgabe 2025

Status 26. April 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organisation	6
A.	Organe - Gremien - Funktionsträger	6
B.	Delegiertenversammlung (DV)	7
C.	Präsidentenkonferenz (PK)	8
D.	Vorstand	9
E.	Revisionsstelle	11
F.	Rechtspflegeorgane	11
G.	Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und deren Mitglieder	12
H.	Geschäftsstelle	13
IV.	Schiessvorschriften	13
V.	Finanzen	15
VI.	Kommunikation	17
VII.	Streitschlichtung	18
VIII.	Schlussbestimmungen	18
	Anhang SSV-Mitgliederverzeichnis per 26. April 2025:	20

I. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „Schweizer Schiesssportverband“ (SSV) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Sein Sitz ist in Luzern.

Artikel 2 Zweck

- ¹ Der SSV ist die Dachorganisation aller Schützen in der Schweiz.
- ² Er vertritt die Interessen des Schiesswesens in der Schweiz sowie im Ausland und bezweckt:
 - a) die Behandlung der Fragen, die das Schiesswesen betreffen;
 - b) die Überwachung der Entwicklung im Schiesswesen und der Gesetzgebung;
 - c) die fortlaufende Verbesserung, Förderung und Verbreitung des Schiesssports im Verbandsgebiet auf allen Stufen und in allen Disziplinen;
 - d) die Förderung des Breiten- und Spitzensports, der Nachwuchsförderung sowie des ausserdienstlichen Schiessens;
 - e) die Aus- und Weiterbildung von Funktionären, Trainer und Richter;
 - f) die Organisation und Durchführung von nationalen und internationalen Wett- und Titelkämpfen in allen Disziplinen;
 - g) die Regelung und Koordination des Schiessens im Verbandsgebiet für alle Disziplinen sowie die Durchsetzung der entsprechenden Regelwerke innerhalb des SSV;
 - h) die verbandsinterne Anwendung der Regelwerke und Beschlüsse der internationalen und nationalen Verbände (ISSF, ESC und Swiss Olympic Association) und Organisationen, mit denen der SSV verbunden ist;
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit für das Schiesswesen und den -sport;
 - j) die Pflege seines Kulturguts, seiner Traditionen und deren Erhaltung.
 - k) die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Schiesssport vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen;
- ³ Er steht für eine freiheitlich-demokratische und föderalistische Schweiz ein und setzt sich für die Landesverteidigung ein.
- ⁴ Er erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie Verträgen, Reglementen und Beschlüssen um.
- ⁵ Er organisiert Veranstaltungen.
- ⁶ Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks genutzt.

Artikel 3 Zugehörigkeit des SSV

- ¹ Der SSV ist Mitglied des ISSF¹ und des ESC² sowie von Swiss Olympic. Der SSV vertritt als Dachorganisation die Interessen der vom SSV angebotenen Disziplinen.
- ² Er ist Mitglied der Genossenschaft USS Versicherungen.
- ³ Der SSV ist Gründer der Stiftung „Haus der Schützen“ und der Zustiftung „Schiesssport“ in Luzern sowie Mitgründer der „Stiftung Schweizer Schützenmuseum“ in Bern.

¹ ISSF - International Sports Shooting Federation - Weltschiesssportverband

² ESC - European Shooting Confederation - Europäischer Schiesssportverband.

- 4 Er kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschliessen oder rechtliche Bindungen eingehen, sofern diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliederkategorien

- 1 Der SSV kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Verbandsmitglied;
 - b) Angeschlossenes Mitglied;
 - c) Schweizer Schützenverein im Ausland;
 - d) Ehrenmitglied.
- 2 Diese Kategorien haben unterschiedliche Rechte und Pflichten.
- 3 Der SSV hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Anhang aufgeführten Organisationen und Personen als Mitglieder anerkannt.

Artikel 5 Verbandsmitglied

- 1 Ein Verbandsmitglied ist eine kantonale, interkantonale oder nationale Organisation, die als juristische Person über Verbände, Vereine und/oder natürliche Personen als eigene Mitglieder verfügt.
- 2 Es widmet seinen Zweck dem Schiesssport, hat in der Schweiz respektive im Fürstentum Liechtenstein seinen Sitz und verpflichtet sich, sich dem Regelwerk des SSV zu unterstellen und Schiesssport nach dessen Bestimmungen, respektive den Bestimmungen der ISSF oder nach den Bestimmungen des entsprechenden internationalen Dachverbandes auszuüben.

Artikel 6 Angeschlossenes Mitglied

- 1 Ein angeschlossenes Mitglied ist eine juristische Person, die den Zweck dem Schiesswesen und/oder Schiesssport widmet sowie den Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat.
- 2 Es verfolgt seine sportlichen Aktivitäten nicht nach den Schiessvorschriften „Regeln für das sportliche Schiessen“ (RSpS) des SSV respektive der ISSF, sondern nach den Bestimmungen eines anderen internationalen Dachverbandes oder gemäss eigenen Schiessvorschriften.

Artikel 7 Schweizer Schützenverein im Ausland

- 1 Der Schweizer Schützenverein im Ausland verfügt als Mitglied über beschränkte Rechte und Pflichten.
- 2 Er kann die Mitgliedschaft beim SSV beantragen, wenn er folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
- a) über eigene Rechtspersönlichkeit gemäss dem jeweiligen Landesrecht verfügt;
 - b) im Ausland seinen Sitz hat;
 - c) seinen Zweck der Ausübung des Schiesssports widmet;
 - d) rechtlich nicht gleichzeitig einem anderen ISSF-Mitgliedverband angehört und;
 - e) von Schweizern gegründet wurde und/oder über eine Mehrheit von Einzelmitgliedern mit Schweizer Staatsangehörigkeit verfügt.

Artikel 8 Ehrenmitglied

- ¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung zugesprochen erhält.
- ² Er kann vergeben werden, wenn eine Person sich während mindestens acht Jahren zugunsten des SSV und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
- ³ Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 9 Aufnahme

- ¹ Die Aufnahme als Verbandsmitglied und angeschlossenes Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung.
- ² Die Aufnahme des Schweizer Schützenvereins im Ausland erfolgt durch den Vorstand.
- ³ Das Aufnahmegesuch ist spätestens sechs Monate vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Das Gesuch enthält folgende Unterlagen:
 - a) Statuten;
 - b) Mitglieder- und Funktionärsverzeichnis;
 - c) Letztes Protokoll der Vereinsversammlung (inkl. Vermögensstatus);
 - d) Nachweis der Einzahlung der Aufnahmegebühr;
 - e) eine Erklärung, worin der Kandidat sich jederzeit den Mitgliedschaftspflichten des SSV unterstellt.
- ⁴ Der Vorstand leitet das Aufnahmeverfahren bis zum endgültigen Entscheid.
- ⁵ In Bezug auf Gebietsabgrenzungen oder die Schiessfähigkeit sind die betroffenen Verbandsmitglieder anzuhören.

Artikel 10 Rechte der Mitglieder

- ¹ Das Verbandsmitglied hat folgende Rechte:
 - a) Teilnahme mit Vertretung an der Delegiertenversammlung (DV) und der Präsidentenkonferenz (PK);
 - b) Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen (a. o.) DV resp. a. o. PK und zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der DV resp. PK;
 - c) Stimm- und Wahlrecht an der DV und PK;
 - d) Vorschlagsrecht von Kandidaten für die Wahl von Mitgliedern in Organe;
 - e) Teilnahme mit Schützen an SSV-Wettkämpfen und -Titelkämpfen gemäss Wettkampfreglementen;
 - f) Teilnahme am SSV-Ausbildungsangebot und an ausgeschriebenen Veranstaltungen;
 - g) Beschicken von sportlich qualifizierten Athleten für die SSV-National- und Nachwuchskader an nationale und internationale Wettkämpfe gemäss SSV-Aufgebot;
 - h) Erhalt von Informationen aus dem SSV und Nutzung der SSV-SAT-Admin;
 - i) Nutzung der vom SSV mit kommerziellen Partnern ausgehandelten Leistungen und Konditionen;
 - j) Ausübung aller anderen Rechte, die durch zuständige Organe beschlossen wurden.

- ² Beim angeschlossenen Mitglied entfallen alle mit der PK verbundenen Rechte.
- ³ Der Schweizer Schützenverein im Ausland hat ausschliesslich das Informationsrecht und das Recht an den SSV-Wett- und Titeltämpfen teilzunehmen.
- ⁴ Das Ehrenmitglied hat nur Rechte im Zusammenhang mit der DV, das Informationsrecht und das Recht, Ausbildungen des SSV zu besuchen.
- ⁵ Die Vereinsautonomie der Verbandsmitglieder und angeschlossenen Mitglieder ist unter Vorbehalt dieser Statuten gewährleistet.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Das Verbandsmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) anerkennt die Statuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse des SSV und derjenigen Organisationen, bei denen der SSV ebenfalls Mitglied ist;
 - b) die Mitglieder des SSV anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des SSV;
 - c) unterstellt sich der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide. Dies gilt gleichzeitig für seine eigenen Mitglieder bis auf Stufe Schütze;
 - d) bezahlt finanzielle Leistungen an den SSV und führt das Inkasso für seine eigenen Mitglieder und Schützen zugunsten des SSV durch;
 - e) unterbreitet die eigenen Statuten und deren Änderungen zur Genehmigung an den Vorstand;
 - f) führt gemäss Vorgaben des SSV sein eigenes Mitglieder- und Funktionärsverzeichnis in der SSV-SAT-Admin und aktualisiert den Inhalt sowie stellt sicher, dass auch die eigenen Mitglieder diese in der SSV-SAT-Admin führen und aktualisieren;
 - g) informieren und mitwirken;
 - h) stellt den Versicherungsschutz gemäss Vorgaben der USS-Versicherung für sich und seine eigenen Mitglieder sicher;
 - i) übt alle anderen Pflichten aus, die durch Organe beschlossen wurden.
- ² Das angeschlossene Mitglied hat die gleichen Pflichten wie ein Verbandsmitglied unter folgenden Einschränkungen:
 - a) Reduzierter Vereins- und Schützenbeitrag;
 - b) Reduzierter Teilnehmerbeitrag;
 - c) Beschränkter Anwendungsbereich der Schiessvorschriften (RSpS und ISSF-Regeln).
- ³ Die Verbandsmitglieder und die angeschlossenen Mitglieder anerkennen, dass die Pflichten gemäss Abs. 1 litera a), b) und g) sowie die nachfolgenden Artikel 37, 41, 42, 51, 52 und 53 dieser Statuten und ungeachtet der eigenen Statuten zwingend anwendbar sind. Sie stellen sicher, dass die Artikel 37, 41, 42 und 51 für die eigenen Mitglieder ungeachtet der eigenen Statuten als zwingend anzuwenden sind.
- ⁴ Der Schweizer Schützenverein im Ausland ist zur Information und Erfüllung der finanziellen Leistungen verpflichtet, die mit der Aufnahme als Mitglied und der Teilnahme an SSV-Wettkämpfen verbunden sind.
- ⁵ Das Ehrenmitglied besitzt nur die Pflichten, die natürliche Personen betreffen. Es ist vom Mitgliederbeitrag befreit.
- ⁶ Bei Austritt, Auflösung, Fusion oder Ausschluss hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV wie den übrigen Mitgliedern vor Beendigung der Bindung zum SSV vollständig zu erfüllen.

Artikel 12 Austritt

Der Austritt hat mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

Artikel 13 Ausschluss

- ¹ Das Verbandsmitglied und das angeschlossene Mitglied können auf Antrag des Vorstands durch die DV ausgeschlossen werden, wenn dieses:
 - a) schwer und/oder wiederholt gegen die Statuten, Reglemente oder gegen Beschlüsse der Organe verstösst;
 - b) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV oder dessen übrigen Mitgliedern wiederholt nicht nachkommt.
- ² Der Schweizer Schützenverein im Ausland kann vom Vorstand gemäss vorgenannten Gründen ausgeschlossen werden.
- ³ Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ angehört werden.

III. Organisation

A. Organe - Gremien - Funktionsträger

Artikel 14 Organe

- ¹ Die Organe des SSV sind:
 - a) Delegiertenversammlung (DV);
 - b) Präsidentenkonferenz (PK);
 - c) Vorstand;
 - d) Rechtspflegeorgane;
 - e) Revisionsstelle.
- ² Die PK erlässt das *Organisationsreglement*, das ergänzende Bestimmungen für die Durchführung der Versammlungen (DV und PK) sowie für Sitzungen der übrigen Organe enthält.

Artikel 15 Gremien und Funktionsträger

- ¹ Die PK kann zur Erfüllung von bestimmten und klar definierten Aufgaben Gremien einsetzen.
- ² Sie kann Sachverständige respektive Einzelpersonen mit spezifischen Aufgaben als Funktionsträger betrauen.
- ³ Das *Organisationsreglement* bestimmt zudem die Zusammensetzung, die Aufgaben wie die Kompetenzen der Gremien und Funktionsträger, soweit es dies nicht darin an den Vorstand weiterdelegiert.

B. Delegiertenversammlung (DV)

Artikel 16 Oberstes Verbandsorgan

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SSV.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Versammlung einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Versammlung findet jährlich in der Regel im Monat April statt.

Artikel 17 Zusammensetzung

- 1 Die DV setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmern zusammen:
 - a) Delegierte der Verbandsmitglieder;
 - b) Delegierte der angeschlossenen Mitglieder;
 - c) Schweizer Schützenverein im Ausland;
 - d) Ehrenmitglieder;
 - e) Vorstand.
- 2 Jeder anwesende Delegierte, jedes Ehrenmitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und verfügt über die Versammlungsrechte (d.h. das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht). Diese können nicht übertragen werden.
- 3 Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.

Artikel 18 Vertretungsrechte an der DV

- 1 Das Vertretungsrecht wird, gestützt auf die Zahl der erfassten lizenzierten Vereinsmitglieder, jeweils mit Stichtag 30. November für das nächste Jahr durch den Vorstand festgelegt.
- 2 Die KSV und die UV haben für die ersten 500 lizenzierten Vereinsmitglieder einen Grundvertretungsanspruch von vier stimmberechtigten Delegierten.
- 3 Zusätzlich steht ihnen ein weiterer stimmberechtigter Delegierter je weitere 500 lizenzierte Vereinsmitglieder zu; Bruchteile werden aufgerundet.
- 4 Auslandschweizer-Vereine haben ein Anrecht auf einen stimmberechtigten Delegierten.
- 5 Die übrigen Mitglieder erhalten folgende Anzahl von Delegierten zugesprochen:
 - a) Angeschlossenes Mitglied: zwei;
 - b) SVDS, SMV, VSSV und VSS: je vier.

Artikel 19 Kompetenzen der DV

- 1 Die DV verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Versammlung;
 - b) wählt die Stimmenzähler und das Wahlbüro;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten DV;
 - d) beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern und angeschlossenen Mitgliedern;
 - e) genehmigt den Jahresbericht;
 - f) nimmt den Revisorenbericht zur Kenntnis;
 - g) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;

- h) nimmt vom Voranschlag und der Finanzplanung für die nachfolgenden vier Geschäftsjahre zur Kenntnis;
 - i) genehmigt die mehrjährigen Rahmenkredite;
 - j) entlastet den Vorstand;
 - k) beschliesst über finanzielle Leistungen der Mitglieder für das nächste Geschäftsjahr;
 - l) beschliesst über eingereichte Anträge des Vorstands resp. der Mitglieder;
 - m) wählt das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder;
 - n) wählt die Mitglieder der beiden Rechtspflegeorgane und der Revisionsstelle;
 - o) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
 - p) wählt Mitglieder aus Organen ab;
 - q) genehmigt die Statuten und das Disziplinarreglement;
 - r) begründet Stiftungen, genehmigt Stiftungsurkunden und nimmt deren Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung zur Kenntnis;
 - s) bildet und löst Fonds auf und genehmigt jeweilige Reglemente;
 - t) genehmigt Projekte und Geldbezüge aus den von der DV begründeten Fonds gemäss Fondsreglement;
 - u) beschliesst über die Auflösung des SSV;
 - v) kann der Revisionsstelle besondere Prüfungsaufträge erteilen.
- ² Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

C. Präsidentenkonferenz (PK)

Artikel 20 Legislativorgan

- ¹ Die Präsidentenkonferenz ist ein Legislativorgan.
- ² Sie wird als ordentliche oder a.o. Versammlung einberufen.
- ³ Die ordentlichen Versammlungen werden zweimal im Jahr in der Regel im Frühjahr und im Herbst durchgeführt.

Artikel 21 Zusammensetzung

- ¹ An der PK versammeln sich die Präsidenten der Verbandsmitglieder.
- ² Die anwesenden Präsidenten der Verbandsmitglieder verfügen persönlich über die Versammlungsrechte³.
- ³ Der SSV-Präsident verfügt über die Versammlungsrechte und hat den Stichentscheid.
- ⁴ Der übrige Vorstand und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme teil.

Artikel 22 Vertretungsrechte an der PK

- ¹ Jeder anwesende Präsident eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme.
- ² Ist dieser persönlich an der Teilnahme verhindert, so bestimmt er einen Stellvertreter aus dem Kreis seines eigenen Vorstands und meldet diesen der Geschäftsstelle. Der Stellvertreter übernimmt damit die Versammlungsrechte des jeweiligen Verbandes.

³ D.h. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 23 Kompetenzen der PK

- ¹ Die PK verfügt über folgende Kompetenzen:
 - a) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Versammlung;
 - b) wählt die Stimmenzähler;
 - c) genehmigt das PK-Protokoll;
 - d) beschliesst über Anträge des Vorstands resp. der Präsidenten der Verbandsmitglieder;
 - e) genehmigt den Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr und den Finanzplan für die nächsten vier Geschäftsjahre;
 - f) genehmigt das Entschädigungs- und Spesenreglement, das Organisationsreglement und die Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS);
 - g) beschliesst die Rahmenbedingungen, den Schiessplan und die Vergabe des Eidgenössischen Schützenfestes (ESF) und des Eidgenössischen Schützenfestes für Jugendliche (ESFJ);
 - h) beschliesst die Bewerbung des SSV zur Durchführung der Welt- und Europameisterschaft in der Schweiz;
 - i) genehmigt neue SSV-Verbandswett- und –Titelkämpfe (inkl. Kategorien) und hebt bestehende auf;
 - j) genehmigt Projekte und Geldbezüge aus den SSV-Fonds gemäss Fondsreglement;
 - k) genehmigt jährlichen SSV-Wettkampfkalender und koordiniert die Kantonalen Schützenfeste;
 - l) schlägt Kandidaten für die Gremien gemäss Organisationsreglement vor und wählt deren Mitglieder;
 - m) entscheidet über das von mindestens ein Drittel der Verbandspräsidenten unterstützte Begehren zur Rückweisung und Überarbeitung von Gremien erlassenen Reglementen, die sich auf die RSpS abstützen.
- ² Die PK dient daneben der Erörterung wichtiger Fragen der Verbandspolitik, dem Meinungsaustausch und der Kontaktpflege.

D. Vorstand**Artikel 24 Exekutivorgan und Zusammensetzung**

- ¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan des SSV.
- ² Er besteht aus einem Präsidium, dem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern, die von der DV gewählt sind.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁴ Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.
- ⁵ Bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Artikel 25 Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem der übrigen Organe aufgrund dieser Statuten und dem *Organisationsreglement* zugewiesen sind.
- ² Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) legt in der Geschäftsordnung die Organisation der Geschäftsstelle fest (inkl. Organigramm), bezeichnet den Geschäftsführer (GF) und auf dessen Antrag die Mitglieder der Geschäftsleitung (GL) sowie überwacht deren Tätigkeit;
 - b) bereitet die Geschäfte der DV und PK vor und erstellt die jeweiligen Anträge;
 - c) gemäss Delegation im Organisationsreglement bestimmt er die Mitglieder der Gremien und Funktionsträger, legt deren Aufgaben und Befugnisse (inkl. Zeichnungsberechtigung) fest und beruft diese ab;
 - d) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Schweizer Schiessvereinen im Ausland als Mitglied;
 - e) bestimmt SSV-Vertreter für internationale und nationale Gremien wie für Organisationen, bei denen der SSV eine Mitgliedschaft innehat oder Vertragspartner ist;
 - f) genehmigt die Strategie, die Legislatur- wie die jährlichen Zielsetzungen für die Gremien (inkl. GL) und Funktionsträger (inkl. GF);
 - g) genehmigt Verträge, soweit diese nicht an die Gremien (inkl. GL) oder Funktionsträger (inkl. GF) delegiert wurden;
 - h) stellt Anträge zum Beitritt des SSV in andere Organisationen und Verbände;
 - i) verfügt für nicht im Voranschlag berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 100'000 im Geschäftsjahr;
 - j) kann der Revisionsstelle Prüfungsaufträge erteilen.

Artikel 26 Interessenkonflikte

- a) Die Mitglieder des Vorstandes informieren den Geschäftsführer umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Der Geschäftsführer führt ein Register, welches innerhalb des Verbandes zugänglich ist.
- b) Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird das Präsidium informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- c) Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.
- d) Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so orientiert dieses den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.
- e) Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Artikel 26 a Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert von CHF 150.- haben.

E. Revisionsstelle

Artikel 27 Zusammensetzung

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus folgenden Funktionen:
 - a) Präsidium;
 - b) Vizepräsident und leitender Revisor;
 - c) drei Revisoren.
- ² Sie konstituiert sich selbst. Alle Revisoren verfügen über die Zulassung als Revisionsexperte nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder über mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung im Treuhand- und Revisionswesen sowie über Kenntnisse im Schiesswesen.
- ³ In Abweichung von Art. 19 kann die DV eine externe und unabhängige Wirtschaftsprüfungsfirma für die Prüfung der Jahresrechnung einsetzen. Eine solche Firma ist jährlich wiederwählbar, ist aber spätestens nach fünf Jahren auszuwechseln.

Artikel 28 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.
- ² Die Revisionsstelle hat Einsichtsrecht in alle Akten, kann Mitglieder der Organe, Gremien und Funktionsträger wie Mitarbeitende der Geschäftsstelle aufbieten und befragen.
- ³ Sie erlässt ein Reglement mit ihren Aufgaben und Kompetenzen, dass der Vorstand zur Kenntnis erhält.

F. Rechtspflegeorgane

Artikel 29 Zusammensetzung

- ¹ Die Disziplinkammer (1. Instanz) und die Rekurskammer (2. Instanz) sind die Rechtspflegeorgane. Sie bestehen aus jeweils vier Richtern, wovon je ein Präsident/in, je ein Vizepräsident und je zwei Richter dazugehören.
- ² Die beiden Kammern konstituieren sich selbst. Die beiden Präsidenten verfügen über einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften. Die Muttersprachen Deutsch resp. Französisch oder Italienisch sind in beiden Gremien vertreten.
- ³ Verfügen die Disziplinar- oder Rekurskammer nicht über genügend unabhängige Richter zur Beurteilung eines pendenten Rechtsfalles, so kann der Vorsitzende der entsprechenden Instanz beim Vorstand um die Ernennung eines unabhängigen ad hoc Richters ersuchen. Diese Person verfügt über einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften.

Artikel 30 Disziplinarreglement

- ¹ Das Präsidium der Rekurskammer erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der beiden Instanzen das *Disziplinarreglement*.
- ² Die Delegiertenversammlung genehmigt das *Disziplinarreglement*.

G. Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und deren Mitglieder

Artikel 31 Amtsdauer

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- ² Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung. Die Gesamterneuerungswahlen der Organe und deren Mitglieder finden jeweils im Jahr nach der Olympischen Sommerspielen statt.
- ³ Ersatzwahlen für zurückgetretene, verstorbene oder ausgeschlossene Mitglieder finden an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung (DV) für die restliche Amtsdauer statt.
- ⁴ Die gesamte Amtszeit für Vorstandsmitglieder darf 16 Jahre nicht überschreiten. Das Präsidium darf eine zusätzliche Amtsperiode ausüben.
- ⁵ Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

Artikel 32 Altersbeschränkung

- ¹ Ein Mitglied eines Organs kann bis zum 75. Geburtstag zum Zeitpunkt des Wahltages gewählt/wiedergewählt werden.
- ² Die vor dem 75. Geburtstag begonnene Amtsdauer darf vollendet werden.

Artikel 33 Einberufung

- ¹ Die Einberufung der ordentlichen DV resp. PK erfolgt durch Beschluss des Vorstands und für eine Sitzung der übrigen Organe durch das Präsidium.
- ² Eine a. o. DV kann durch den Vorstand einberufen oder durch mindestens einen Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem Gesuch beim Geschäftsführer verlangt werden. Diese Versammlung muss innert 90 Tagen seit Eingang des Gesuchs stattfinden.
- ³ Eine a. o. PK kann durch den Vorstand einberufen oder durch mindestens sieben Verbandsmitglieder mit schriftlichem Gesuch beim Geschäftsführer verlangt werden. Diese Versammlung muss innert 60 Tagen seit Eingang des Gesuchs stattfinden.
- ⁴ Jedes Mitglied der übrigen Organe kann beim Geschäftsführer eine a. o. Sitzung des jeweiligen Organs schriftlich verlangen. Diese hat innert 20 Tagen seit Eingang des Gesuchs in Absprache mit dem jeweiligen Präsidium stattzufinden.

Artikel 34 Wahlen

- ¹ Wahlen finden offen statt, sofern das Organ nicht etwas anderes beschliesst.
- ² Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der anwesenden Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- ⁴ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten und relativen Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 35 Abstimmungen

- ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern das Organ nicht etwas anderes beschliesst.
- ² Es gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ³ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegeben gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 36 Beschlussfassung und Quoren

- ¹ Nur ordnungsgemäss einberufene Tagungen⁴ der Organe sind beschlussfähig.
- ² Sie dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen und für Sitzungen des Vorstands müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- ³ Für die Genehmigung der Statuten ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des SSV eine Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- ⁴ Bei DV-Beschlüssen mit erhöhtem Quorum, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Erreicht die DV, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue DV einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- ⁵ Die Beschlüsse treten sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.
- ⁶ Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der DV und PK zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung delegieren.
- ⁷ Wenn nichts anderes beschlossen wird, ist für die übrigen Organe der jeweilige Vorsitzende für die Umsetzung der Beschlüsse zuständig.

H. Geschäftsstelle

Artikel 37 Geschäftsstelle

- ¹ Der SSV führt am Sitz des Vereins eine Geschäftsstelle.
- ² Die interne Organisation und die Kompetenzen der Entscheidungsträger (Geschäftsführer, Geschäftsleitung und/oder Bereichsleiter) sowie der Mitarbeitenden regelt der Vorstand gemäss Geschäftsordnung (inkl. Organigramm).
- ³ Die Führung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer, der zugleich Vorsitzender der Geschäftsleitung ist und die Stellvertretungen regelt.

IV. Schiessvorschriften

Artikel 38 Sportliches Schiessen

- ¹ Die Bestimmungen des Bundes zum Schiesswesen sind einzuhalten.
- ² Für das Schiessen gelten die vom SSV erlassenen Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS). Sind Sachverhalte nicht in den RSpS geregelt, so kommen die ISSF-Regeln resp. die Bestimmungen des zuständigen internationalen Dachverbands subsidiär zur Anwendung.

⁴ Tagungen = Versammlungen (d.h. DV und PK) und Sitzungen der übrigen Organe

- 3 Der Schiessbetrieb innerhalb des SSV unter Einschluss der Aus- und Weiterbildung wird durch die Beschlüsse und Reglemente der zuständigen Organe, Gremien und Funktionsträger geregelt und überwacht.
- 4 Für spezifische Schiesstätigkeiten des SMV, VSSV und VSS sind in den RSpS besondere Bestimmungen aufzunehmen.
- 5 Angeschlossene Mitglieder sind von der Anwendung der RSpS-Regeln resp. subsidiär der ISSF-Regeln als Schiessvorschriften befreit, sofern sie andere nicht im SSV-Regelwerk vorhandene Schiessdisziplinen ausüben. Für diese Mitglieder sind diejenigen Schiessvorschriften anzuwenden, die der für diese Disziplin(en) zuständige internationale Dachverband erlässt. Fehlen solche internationalen Schiessvorschriften, so kann das angeschlossene Mitglied eigene nationale Regelungen in sein Regelwerk aufnehmen und anwendbar erklären.

Artikel 39 Bundesübungen und Jungschützenwesen

- 1 Für die Bundesübungen (Obligatorisches Programm und Feldschiessen) sowie das Jungschützenwesen gelten die Bestimmungen des Bundes.
- 2 Die Durchführung und Abgeltung wird mittels Leistungsvereinbarung zwischen Bund und SSV geregelt.
- 3 Der Vorstand ist zuständig für die entsprechende Umsetzung und erlässt die notwendigen Bestimmungen.

Artikel 40 Schiessanlässe

- 1 Der SSV organisiert Schiessanlässe in den verschiedenen Disziplinen für Einzelschützen und Formationen von Schützen. Dazu gehören:
 - a) Eidgenössische Schützenfeste (ESF und ESFJ);
 - b) Titelwettkämpfe (Schützenkönig, Schweizer Meister);
 - c) Verbandswettkämpfe.
- 2 Er kann die Durchführung von nationalen und internationalen Schiessanlässen delegieren und legt dafür die Rahmenbedingungen wie das Bewerbungsverfahren fest.
- 3 Alle Schiessanlässe auf dem Verbandsgebiet sind vom jeweiligen Organisator resp. dem Auftraggeber (SSV, Mitglied usw.) vor dessen Durchführung zu versichern.

Artikel 41 Wettkampfreglement

Ein auf dem SSV-Verbandsgebiet durchgeführter Schiessanlass, der den SSV-Bestimmungen unterliegt, benötigt ein vom jeweiligen Organisator genehmigtes *Wettkampfreglement*, das die vom SSV geforderten Mindestanforderungen (RSpS oder äquivalente Bestimmungen für andere Disziplinen) erfüllt.

Artikel 42 Ethik, Dopingbekämpfung und -prävention

- 1 Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht der SSV der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Diese Richtlinien gelten für den SSV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Funktionäre, Ehrenamtliche, Athleten und Mitglieder sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SSV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten durchsetzen.

- ² Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften der internationalen Weltverbände sowie die Ethik-Statuten von Swiss Olympic zu befolgen.
- ³ Für internationale Wettkämpfe gelten die entsprechenden Dopingbestimmungen der zuständigen Organisationen (ISSF usw.).
- ⁴ Der Vorstand erlässt das notwendige *Dopingreglement*.
- ⁵ Der SSV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- ⁶ Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- ⁷ Der SSV anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien seinen Mitgliedern.
- ⁸ Die SSV Verbandsmitglieder weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre und Beauftragten durch.
- ⁹ Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Doping-Statuts und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer des Schweizer Sports können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.
- ¹⁰ Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

V. Finanzen

Artikel 43 Einnahmen

Der SSV finanziert sich durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Betriebsbeiträge der Zustiftung „Schiesssport“;
- c) Gebühren;
- d) Abgaben;
- e) Schenkungen, Zuwendungen, Erbschaften und Legate;
- f) Weitere Einkünfte.

Artikel 44 Mitgliederbeiträge

- ¹ Der SSV kann für die Verbands- und angeschlossenen Mitglieder jährlich folgende Beiträge erheben:
 - a) Einen Mitgliedsbeitrag für Verbands- und angeschlossene Mitglieder;
 - b) Einen Vereinsbeitrag pro in der SSV-SAT-Admin eingetragenen Verein (fix und variabel);

- c) Einen Teilnehmerbeitrag für jedes lizenzierte Vereinsmitglied, und zwar gemäss seiner Alterskategorie;
 - d) Einen Munitionsbeitrag pro verschossenen/bezogenen Schuss Munition;
 - e) Einen Sportbeitrag pro verschossenen/bezogene Schuss Munition;
 - f) Einen Ausbildungsbeitrag pro verschossenen/bezogene Schuss Munition.
- ² Diese verschiedenen Mitgliederbeiträge werden jeweils am 31. Mai jeden Jahres zur Zahlung fällig und dem jeweiligen Verbandsmitglied respektive angeschlossenen Mitglied für dessen Vereine und Schützen in Rechnung gestellt.
- ³ Bei Mehrfachmitgliedschaften von Vereinsmitgliedern ist der Teilnehmerbeitrag gegenüber dem SSV nur einmal jährlich geschuldet. Für die Ausrichtung dieses Teilnehmerbeitrags ist der zugewiesene Stammverein des jeweiligen Vereinsmitglieds zur Zahlung verpflichtet.

Artikel 45 Eintritte, Gebühren und Abgaben

- ¹ Für den Zutritt zu SSV-Wettkämpfen und -Anlässen können Eintrittsgelder verlangt werden.
- ² Für die Teilnahme an Ausbildungs- oder Weiterbildungskursen und SSV-Schiessanlässen (inkl. ESF, ESFJ, Titel- und Verbandswettkämpfe) wie für die Ausgabe von Trainer- und Richterlizenzen sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen können entsprechende Gebühren erhoben werden.
- ³ Bewerber für die SSV-Mitgliedschaft bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr.
- ⁴ Für die Finanzierung von politischen Begehren der Schützen im Rahmen des Vereinszwecks kann die DV pro Mitglied, registrierten Verein und/oder Schützen eine jährliche Abgabe beschliessen.

Artikel 46 Kommerzielle und mediale Rechte

- ¹ Der Vorstand legt die Nutzung aller kommerziellen und medialen Rechte sowie das Sponsoring im SSV ebenso fest wie die Vermarktung aller SSV-Kaderathleten.
- ² Diese Nutzung schliesst alle nationalen SSV-Veranstaltungen sowie auch alle unter der ISSF und ESC durchgeführten Titel- und Wettkämpfe inkl. Olympische Spiele und Welt- und Europacups mit ein.

Artikel 47 Ausgabenkompetenzen

- ¹ Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenzen, die aufgrund des von der PK genehmigten Voranschlages ausgesprochen wurden.
- ² Er kann Ausgabenkompetenzen an die ihm untergeordneten Gremien und Funktionsträger entsprechend betragsmässig zuweisen.

Artikel 48 Ansprüche am Vereinsvermögen

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des SSV haftet ausschliesslich das SSV-Vermögen.
- ² Austretende, fusionierende und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das SSV-Vereinsvermögen noch auf eine Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen.
- ³ Andererseits bleiben diese für die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSV wie dessen Mitglieder weiter haftbar.

Artikel 49 Stiftungen und Fonds

- ¹ Auf Antrag des Vorstands kann die DV im Rahmen der Zweckerfüllung für besondere Zwecke Stiftungen und Fonds errichten, sich an solchen beteiligen und die entsprechenden Reglemente erlassen.
- ² Diese Jahresrechnungen sind der DV zur Kenntnis zu bringen.
- ³ Der Vorstand kann für die Finanzierung von Projekten einen Beitrag aus der bei der Stiftung „Haus der Schützen“ resp. Zustiftung „Schiesssport“ hinterlegten Fonds beantragen.
- ⁴ Der Vorstand kann für die Finanzierung des Geschäftsjahres einen Betriebsbeitrag aus der bei der Stiftung „Haus der Schützen“ resp. Zustiftung „Schiesssport“ hinterlegten Fonds beziehen.

VI. Kommunikation**Artikel 50 Verbandskommunikation**

- ¹ Der Vorstand sorgt für eine offene und empfänger- und bedürfnisorientierte Kommunikation nach innen und aussen.
- ² Der SSV kann eine Verbandspublikation herausgeben und ist Betreiber einer eigenen Website.
- ³ Offizielle Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn diese entweder in der Verbandspublikation, der Website oder im Newsletter veröffentlicht sind oder auch an die letzte dem SSV bekanntgemachte Adresse (E-Mail oder Postadresse) gemäss gültigem SSV-SAT-Admin-Eintrag zugestellt wurde.
- ⁴ Die Mitglieder sind dem SSV gegenüber verpflichtet, die vom SSV eingeforderten Informationen aus ihrer Organisation aktualisiert bereitzustellen, die er zur Zweckerfüllung und Erzielung von Einkommen benötigt.

Artikel 51 Datenschutz

- ¹ Der SSV, alle Mitglieder der Organe, Gremien sowie die Funktionsträger sowie Mitarbeitenden sind an das Datenschutzgesetz und die vom Vorstand dazu erlassenen Bestimmungen gebunden.
- ² Alle Nutzer der SSV-SAT-Admin verpflichten sich, mit den eingetragenen Daten vorschriftsgemäss umzugehen.
- ³ Der Herausgeber ist für den Missbrauch haftbar.
- ⁴ Der Vorstand regelt die Verwendung sämtlicher Daten der SSV-SAT-Admin und kann das Adressmaterial (inkl. Email) zur Erzielung von Einkommen für kommerzielle Zwecke für den Verband kostenlos nutzen. Die Verbandsmitglieder können ihre Daten im eigenen Verbandsgebiet in Absprache mit dem SSV verwenden. Mit der Eintragung der Daten in der SSV-SAT-Admin wird die Zustimmung der juristischen und natürlichen Personen hierfür ausdrücklich abgegeben ausser das Vereinsmitglied verlangt beim SSV schriftlich (z.B. E-Mail), dass sein Adressmaterial nicht für kommerzielle Zwecke verwendet wird.

VII. Streitschlichtung

Artikel 52 Pflicht zur internen Schlichtung

- ¹ Streitigkeiten unter den Mitgliedern des SSV sind dem Vorstand zu unterbreiten, der einen Schlichtungsversuch mit Vertretern der Parteien unternimmt.
- ² Scheitert dieser Versuch, so unterbreiten die Parteien den Streitfall einem ad hoc Schiedsgericht.
- ³ Die Streitschlichtung durch den Vorstand wie auch das ad hoc Schiedsgericht steht für Streitigkeiten zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen, die diesen Statuten unterstehen, auf Antrag einer Partei zur Verfügung.
- ⁴ Bevor zivile Gerichte angerufen werden, verpflichten sich die Parteien, diese verbandsinterne Streitschlichtung zu nutzen.

Artikel 53 Ad Hoc Schiedsgericht

- ¹ Das ad hoc Schiedsgericht besteht aus drei Personen.
- ² Jede Streitpartei bezeichnet einen Vertreter. Diese wiederum bezeichnen gemeinsam einen unabhängigen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Der Vorsitzende verfügt über einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften.
- ³ Sitz des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle. Die Kosten des Verfahrens sind Bestandteil des Schiedsspruches und von der jeweiligen Partei zu bezahlen.
- ⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Schweizer Schiedsgerichtsbarkeit.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 54 Auflösung des SSV

- ¹ Bei Auflösung des SSV werden dessen Vermögen, Daten, Akten und Sachwerte dem Bundesrat oder einem Treuhänder zur Verwaltung für die Dauer von 20 Jahren übergeben.
- ² Falls sich in diesem Zeitraum eine neue Schweizer Organisation mit dem gleichen Zweck bildet, sind die Vermögen, Daten, Akten und Sachwerte zu übergeben unter Vorbehalt, dass das Schweizer Schützenmuseum in Bern innert angesetzter Frist gegenüber dem Verwalter oder Bundesrat Bedürfnisse für die Übernahme von Akten und Sachwerten geltend macht. Der Verwalter resp. Bundesrat kann dabei in freiem Ermessen über die Herausgabe von Akten und Sachwerten zugunsten des Schützenmuseums entscheiden.
- ³ Andernfalls geht das restliche Vermögen ins Eigentum einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation.

Artikel 55 Gleichstellung von Mann und Frau

- ¹ Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- ² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SSV.

Artikel 56 Offizielle Sprachen

- ¹ Der SSV anerkennt Deutsch, Französisch und Italienisch als offizielle Sprachen.
- ² An den Versammlungen wird die Simultanübersetzung in Deutsch und Französischer Sprache sichergestellt.
- ³ Schriftliche Eingaben an die Organe sind in Deutscher oder Französischer Sprache zu verfassen. In diesen Sprachen sind die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen verfügbar, wobei der Vorstand über die Übersetzung in die italienische Sprache entscheidet. Die englische Sprache ist auch für Schweizer Schützenvereine im Ausland anwendbar.
- ⁴ Ergeben sich in den vorgenannten Dokumenten des SSV zwischen den Sprachen im Wortlaut Differenzen, so geht der Wortlaut der Deutschen Fassung vor.

Artikel 57 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind per 27. April 2025 in Kraft getreten.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident



Silvan Meier
Geschäftsführer

Anhang SSV-Mitgliederverzeichnis per 26. April 2025:

Derzeit sind gemäss gültigen Statuten folgende Organisationen und Personen SSV-Mitglied:

a) Kantonschützenverbände

1. Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)
2. Berner Schiesssportverband (BSSV)
3. Luzerner Kantonschützenverein (LKS)
4. Kantonschützenverband Uri (KSVU)
5. Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG)
6. Kantonale Schützengesellschaft Obwalden (KSGOW)
7. Kantonale Schützengesellschaft Nidwalden (KSG-NW)
8. Glarner Kantonal Schützenverband (GLKSV)
9. Zuger Kantonal-Schützenverband (ZKSV)
10. Kantonale Schützengesellschaft Freiburg (FKSV)
11. Solothurner Schiesssportverband (SOSV)
12. Schiesssportverband Region Basel (SVRB)
13. Schaffhauser Kantonschützenverband (SHKSV)
14. Kantonschützenverein Appenzell-Ausserrhoden (KSV-AR)
15. Kantonschützenverband Appenzell-Innerrhoden (AIKSV)
16. St. Gallischer Kantonschützenverband (SGKSV)
17. Bündner Schiesssportverband (BSV)
18. Aargauer Schiesssportverband (AGSV)
19. Thurgauer Kantonschützenverband (TKSV)
20. Federazione Ticinese delle Società di Tiro (FTST)
21. Association vaudoise de tir sportif (AVTS)
22. Walliser Schiesssport Verband (WSSV)
23. Société Neuchâteloise de Tir Sportif (SNTS)
24. Association sportive genevoise de Tir (ASGT)
25. Fédération Jurassienne de Tir (FJT)

b) Unterverbände

1. Freiburgischer Sportschützenverband (FSSV)
2. Sportschützenverband An der Linth (SSVL)
3. Ostschweizer Sportschützen-Verband (OSPSV)
4. Zentralschweizer Sportschützen-Verband (ZSV)

c) Mitgliedverbände

1. Schweizerischer Matchschützenverband (SMV)
2. Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV)
3. Veteranenbund Schweizerischer Sportschützen (VSS)
4. Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen (SVDS)

Die drei bisherigen Mitgliedergruppen (Kantonschützenverbände, Unterverbände und Mitgliedverbände) sind mit Inkrafttreten der Statuten „Verbandsmitglieder“ gemäss Artikel 5 dieser Statuten.

d) Schweizer Schützenvereine im Ausland (Aktualisiert 26. April 2025)

1. Wien Schweizer Schützengesellschaft
2. Montréal Club de Tir Suisse
3. Ottawa-Valley Swiss Rifle Association
4. Toronto Swiss Rifle Club
5. Swiss Canadian Mountain Range Association
6. Club Suizo, Rama Tiro al Blanco
7. Frankfurt Schützensektion der Schweizer Ges.
8. Schweizer Schützenverein Düren
9. München Schweizer Verein e. V.
10. Stuttgart Schützensektion der Schweizer Ges.
11. Aachen Schweizer Schützen
12. Fürstentum Liechtenstein Schweizer Verein
13. Hong Kong Swiss Rifle Association
14. Holland Schützensekt der Gruppe NHG
15. Singapore Swiss Club
16. Florida The Swiss Rifles Association
17. Los Angeles Swiss Athletic Society
18. Minneapolis Swiss Rifle Club
19. Kalifornien Monterey County Swiss Rifle Clubs
20. Anvers Société Suisse de tir

21. Bruxelles Société Suisse de tir
22. Lyon Tireurs Suisses de Lyon
23. Paris Société Suisse de Tir Suisse
24. Milano Sezione tiratori della Svizzera
25. Swiss Rifle Club Tell Calgary
26. Nairobi Swiss Rifle Club, Embassy of Sw.
27. Auckland Swiss Shooting Club
28. Taranaki Swiss Rifle Club
29. Piedmont Swiss-American Society
30. San Diego County Swiss Club
31. The Swiss Rifles of Washington, D.C.
32. Cape Town Swiss Rifle Club
33. Johannesburg Swiss Rifle Club
34. Swiss Club Natal
35. Sociedad Tiro Suizo - Nueva Helvecia Uruguay

Diese 35 Vereine sind „Schweizer Schützenvereine im Ausland“ gemäss Artikel 7 dieser Statuten.

e) Ehrenmitglieder (Aktualisiert 26. Mai 2025)

Andres Dora, Schüpfen	Hirter Hermann, Gerlafingen	Rickli Markus, Thun
Anliker Trudy, Hergiswil	Hubacher Marianne, Winisdorf	Röthlisberger Paul, Höchenschw.
Augstburger Werner, Reinach	Hüppi Beat, Bättwil-Flüh	Ruch Peter, Unterentfelden
Baumann Marcel, Volketswil	Imfeld Erwin, Sarnen	Salathe Paul, Seltisberg
Blaser Ueli, Langnau i.E.	Joss Jean-Jacques, Muri b.B.	Sameli Hans, Bürglen
Blattmann André, Lugnorre	Kellerhals Hans-Peter, Riehen	Santschi Alfred, Gwatt
Bolli Heinz, Neunkirch	Krähenbühl Markus, Aeschi	Schaffner Fritz, Füllinsdorf
Bolliger Heinz, Volketswil	Küchler Simon, Steinen	Scherer Thomas, Buttikon
Casanova Claudio, Chur	Kümin Anton, Cham	Schirrmeister Carlo, Chiasso
Darbellay Christoph, Martigny-C.	Kunz Otto, Genève	Schmid Peter, Münchenbuchsee
Dousse Jacques, Givisiez	Liaudat André, Fribourg	Schmid Samuel, Lyss
Dummermuth Fritz, Spiez	Lier Fritz, Horgen	Schütz Beat, Langenthal
Eggler Jean, Prangins	Loretan Willy, Zofingen	Siegenthaler Daniel, Sargans
Fässler Ulrich, Meggen	Mäder René, Spiez	Stähelin Philipp, Frauenfeld
Forster Albert, Küssnacht a.R.	Marschall Elisabeth, Neuenegg	Stalder Peter, Aarwangen
Fuchs Dölf, Gonten	Marschall Samuel, Neuenegg	Stäuble Maja, Lostorf
Gertsch Paul, Orpund	Meier Ruedi, St-Ursanne	Stäuble Peter, Lostorf
Gisler Hans, Altdorf	Meister Franz, Schüpfen	Stebler Roland, Buttenried
Grünenwald J.-P., Rossemaison	Mitterer Alfred, Rüschegg	Stüssi-Lauterburg Jürg, Windisch
Gugerli Josef, Boswil	Morend Raphy, St-Maurice	Stutzmann Heinz, Basel
Gut Alfred, Dorf	Moulet Jacques, Neyruz	von Känel Andreas, Murten
Guth Niklaus, Basel	Müller Max, Niedergösgen	Walser Werner, Gentilino
Hasler Ernst, Domat/Ems	Niederberger Edwin, Stansstad	Weibel Urs, Kandersteg
Hasler Ernst, Strengelbach	Oesch Nelly, Lyss	Wenger Urs, Böningen
Häsler Heinz, Gsteigwiler	Ogi Adolf, Fraubrunnen	Widmer Martin, Oberkulm
Häuselmann Ernst, Rheinfelden	Piller Ferdinand, Liebefeld	Winiker Paul, Kriens
Heinzen Richard, Glis	Poltera Clemens, Rona	Wipfli Ruth, Bachenbülach
Heiz Martin, Reinach	Ramelli Edy, Biasca	Zahner Alois, Bettingen
Hirt Werner, Zürich	Reinmann Fritz, Bern	

Die angeführten 86 Ehrenmitglieder sind mit Inkrafttreten automatisch „Ehrenmitglieder“ gemäss Artikel 8 dieser Statuten.
